

Definitionen zu statistischen Merkmalen (Stand: 2018)

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung umfasst jede Entsorgung, die keine Verwertung ist.

Abfallentsorgung

Zur Abfallentsorgung zählen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren. Die Zuordnung der Abfälle in der Bilanz erfolgt pauschal nach dem jeweiligen anlagenspezifischen Entsorgungsschwerpunkt.

Abfallverwertung

Abfallverwertung ist jedes Verfahren, durch das Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie unmittelbar oder mittelbar andere Materialien ersetzen. Man unterscheidet zwischen der energetischen und der stofflichen Verwertung. Unter stofflicher Verwertung (Recycling) versteht man die Aufbereitung von Abfällen zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen. Die Aufbereitung von Abfällen zu Materialien für die Verwendung als Brennstoff zählt zur energetischen Verwertung.

Abschreibungen

Abschreibungen messen die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten, unter Einfluss des Risikos für Verluste von Anlagevermögen durch versicherbare Schadensfälle.

Absolventen/Abgänger

Absolventen/Abgänger sind Schüler, die aus einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule mit einem Abgangs- oder Abschlusszeugnis entlassen werden. In der Regel werden alle Schulentlassenen erfasst; gleichgültig, ob sie an der entsprechenden Schule einen Abschluss erreicht haben oder nicht.

Nicht erfasst werden hier Schulentlassene, die die Schule nur wechseln (zum Beispiel wegen eines Umzugs) und ein Übergangszugnis erhalten.

Die Begriffe Schulentlassene, Schulabgänger und Schulabsolventen sind identisch.

Allgemeinbildende Schulen

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören entsprechend landesspezifischer Regelungen folgende Schularten:

- Vorschulbereich (Vorklassen, Schulkindergärten)
- Grundschulen
- Orientierungsstufen
- Hauptschulen
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Haupt- und Realschüler)
- Realschulen
- Gymnasien
- Oberschulen
- Integrierte Gesamtschulen
- Sonderschulen/Förderschulen
- Abendschulen
- Kollegs



Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z. T. unterschiedlich abgegrenzt. Nachgewiesen werden die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie deren Absolventen bzw. Schulabgänger.

Zu den Schülerinnen und Schülern rechnen auch Personen, die eine der genannten Schulen besuchen und zugleich erwerbstätig sind (z.B. Schüler in Abendrealschulen oder Abendgymnasien).

Allgemeine Hochschulreife

siehe allgemeinbildende Schulen

Altersstruktur, Altersgruppen, Altersjahre (Jahrgänge)

Die Bevölkerungszahl lässt sich auch nach Altersjahren (z.B. Anzahl der 1 bis unter 2-jährigen) oder Jahrgängen (z.B. Anzahl der 1976 Geborenen) unterteilen und ausweisen. Die Jahrgänge wiederum kann man zu unterschiedlichen Altersgruppen aufsummieren. In DELSIS werden neben der Bevölkerung nach Altersjahren (männlich, weiblich und gesamt) auch Altersgruppen im 10-Jahres-Abstand sowie nach Nutzergruppen (z.B. die Nutzergruppe „Grundschüler/Innen“ = die 6 bis 10-jährigen) dargestellt.

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Angestellte

Angestellte sind alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische, büro- bzw. verwaltungsmäßige, höhere technische oder überwiegend leitende oder sonst gehobene Tätigkeit ausüben. Als Angestellte gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung unterliegen oder die von der Versicherungspflicht aufgrund besonderer Vorschriften befreit sind. Außertarifliche Angestellte werden auch einbezogen.

Ankünfte

Bei der Zahl der Ankünfte von Gästen im Reiseverkehr handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während eines Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Zum Berichtskreis zählen alle Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als 8 Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Ankünfte auf Campingplätzen sind in den Zahlen in der Regel nicht enthalten.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen; d.h. in ihrer Haupttätigkeit auf vertraglicher Basis für einen Arbeitgeber in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten und für diese Tätigkeit eine Vergütung, das Arbeitnehmerentgelt, erhalten.

Zu den Arbeitnehmern zählen nach den Abgrenzungen der VGR Arbeiter und Angestellte, Beamte, Richter, Soldaten, Wehrdienst- oder Ersatz- bzw. Sozialdienstleistende, Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und Heimarbeiter, sofern sie nach der geleisteten Arbeit vergütet werden.



Eingeschlossen sind auch geringfügig Beschäftigte, wie z.B. Personen in Arbeitsgelegenheiten (Ein-Eurojobs), wenn sie entsprechend den von der International Labour Organization (ILO) aufgestellten Normen in einem einwöchigen Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde gegen Entgelt arbeiten.

Ebenso gelten Personen, die aus bestimmten Gründen, wie z.B. Krankheit, Urlaub, Elternurlaub, vorübergehend nicht arbeiten, aber formell mit Ihrem Arbeitsplatz verbunden sind, als Arbeitnehmer.

Arbeitslose

Zu den Arbeitslosen im Sinne des Sozialgesetzbuches III (SGB III) zählen alle Arbeitssuchenden, die

- vorübergehende nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und
- dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und –bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs.1 SGBII die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Arbeitssuchend ist, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet hat,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben kann und darf.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III).

Arbeitslosengeld II

siehe SGB II

Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen wird von der Bundesagentur für Arbeit seit 1982 errechnet. Sie zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die registrierten Arbeitslosen (AL) zu den zivilen Erwerbspersonen (EP = zivile Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose) in Beziehung setzt (AL/EP*100).

Die Arbeitslosenquote umfasst folgende Erwerbspersonen:



- Sozialversicherungspflichtig und geringfügige Beschäftigte
- Beamte
- Arbeitslose
- Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Aufenthaltsdauer

Durchschnittliche im Gastgewerbe

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste im Reiseverkehr wird ermittelt, indem die Zahl der Übernachtungen durch die Zahl der Ankünfte dividiert wird.

Ausländerstatistik

Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsdatum und dem Datum der Ersteinreise nach Deutschland bzw. der Geburt in Deutschland.

Asylbewerberleistungen

Asylbewerberleistungen erfolgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das am 01.11.1993 in Kraft getreten ist. Asylbewerber/Innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seitdem bei Bedarf anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) erhalten die Leistungsberechtigten Regelleistungen.

Aufgeklärte Straftaten

Eine Straftat gilt in der Terminologie der Polizeilichen Kriminalstatistik als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist. Tatverdächtig ist jeder, der aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.

Ausländer

Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung.

Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen mit ihren Familien nicht den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und werden statistisch nicht erfasst. Außerhalb der Bevölkerungsstatistik werden Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihre Angehörige z.T. statistisch erfasst.

Die Angaben für die Zahl der Ausländer nach dem AZR für 2004 und danach sind wegen der in 2004 durchgeführten Registerbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Baufertigstellungen

Die Statistik der Baufertigstellungen erfasst den Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnung bezogen oder bei leer stehenden Gebäuden bezugsfertig wird.



Darunter versteht man folgende Fertigstellungen:

- Genehmigungsbedürftige
- Zustimmungsbedürftige
- Kenntnissgabepflichtige
- Anzeigepflichtige
- Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen

Bauhauptgewerbe

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle:

- Einbetriebsunternehmen
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke und Grundstücksteile, die von der Stadt für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet.

Der durchschnittliche Kaufwert in Euro pro Quadratmeter wird berechnet als Quotient aus der Kaufsumme (ohne Grunderwerbsnebenkosten) und der veräußerten Fläche.

Bedarfsgemeinschaft

siehe SGB II

Beherbergung im Reiseverkehr

Unterbringung von Personen, die sich nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung an einem anderen Ort als ihrem gewöhnlichen Wohnsitz aufhalten.

- Mögliche Veranlassungen zum vorübergehenden Ortswechsel:
- Urlaub und Freizeitaktivitäten
- Wahrnehmung privater und geschäftlicher Kontakte
- Besuch von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit
- Sonstige Gründe

Beherbergungsbetriebe

Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste im Reiseverkehr gleichzeitig zu beherbergen, d. h. über mehr als acht Schlafgelegenheiten verfügen. Dies entspricht bei Campingplätzen mehr als zwei Stellplätze, da ein Stellplatz mit vier Schlafgelegenheiten gleichgesetzt wird. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch Unterkünfte, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.



Bergbau

siehe Verarbeitendes Gewerbe

Berufliche Schulen

Zu den beruflichen Schulen rechnen Berufsschulen zählen folgende Berufsschularten:

- Berufsschulen im dualen System
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsaufbauschulen
- Berufsfachschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien
- Berufsober-/Technische Oberschulen
- Fachschulen
- Fachakademien/Berufsakademien

Zu den Schülerinnen und Schülern rechnen auch Personen, die eine der genannten Schulen besuchen und zugleich erwerbstätig sind (z.B. Schüler in Berufsschulen).

Teilnehmer bzw. Studenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen oder Hochschulen rechnen nicht zu den Schülern.

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Beschäftigte, Sozialversicherungspflichtige

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind, zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind.

Nicht erfasst sind Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis angetreten haben und nur wegen Zivil- oder Wehrdienstes kein Entgelt erhalten.

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt nach dem Arbeitsortprinzip. Hierbei werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind. Dagegen steht die Statistik der am Wohnort Beschäftigten, welche alle Beschäftigten der Gemeinde zuordnet, in welcher sie mit Wohnort gemeldet sind.

Betriebe

siehe Verarbeitendes Gewerbe, Bauhauptgewerbe, landwirtschaftlicher Betrieb



Betriebe mit ökologischem Anbau

siehe landwirtschaftlicher Betrieb

Bevölkerung, Bevölkerungsfortschreibung

Die amtliche Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der achtziger Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz).

In DELSIS wird der überwiegende Teil der Bevölkerungsstatistik mit Haupt- und Nebenwohnsitz aus dem städtischen Einwohnermelderegister dargestellt.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Statistik der natürlichen Bevölkerungsentwicklung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Stadtgebiet gemeldeten Ausländer einschließlich Staatenlose.

Nicht zur Bevölkerung zählen hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Bevölkerungsvorausberechnung

Eine Bevölkerungsvorausberechnung liefert Erkenntnisse darüber, wie sich die Bevölkerungszahl und deren alters- und geschlechtsspezifische Struktur bei Eintreffen der Annahmen zur künftigen Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, der Lebenserwartung sowie der Wanderungen entwickeln würde.

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das BIP ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden.

Um die Veränderungsrate des BIP zum Vorjahr zu berechnen, werden die Werte des BIP in nationaler Währung zu konstanten Preisen herangezogen. Somit werden Preisveränderungen im Vergleichszeitraum als Faktor herausgerechnet. Die reale Veränderungsrate des BIP gilt entsprechend als preisbereinigte Größe. Als Wechselkurse werden offizielle Kurse des Internationalen Währungsfonds herangezogen.

Bruttolohn- und -gehaltssumme

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme ist die Bruttosumme der Bar- und Sachbezüge der tätigen Personen einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter, jedoch ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.



Bruttowertschöpfung (BWS)

Volkswirtschaftlich

Rechnerisch ergibt sich die BWS als Differenz aus den Produktionswerten und Vorleistungen, so dass die Wertschöpfung also nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert umfasst.

Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen (basic prices), d.h. ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber zuzüglich der empfangenen Gütersubventionen. Gütersteuern oder -subventionen sind solche Transaktionen, die mengen- oder wertabhängig von den produzierten Gütern sind (z.B. Umsatzsteuer, Importabgaben, Verbrauchsteuern). Beim Übergang von der Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) zum Bruttoinlandsprodukt (zu Marktpreisen) sind zum Ausgleich der Bewertungsdifferenzen zwischen Entstehungs- und Verwendungsseite die Nettogütersteuern (also der Saldo zwischen Gütersteuern und Gütersubventionen) global wieder hinzuzufügen. Seit der Revision der VGR 2005 muss die Finanzserviceleistung, indirekte Messung (FISIM) nicht mehr als gesamtwirtschaftlicher Vorleistungsverbrauch abgesetzt werden, weil sie von der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche bereits als Vorleistung abgezogen wird.

Eheschließung/Ehescheidung

siehe Bevölkerung

Einbürgerung

Einbürgerungen sind die häufigste Form des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft und überwiegen quantitativ bei weitem die Anerkennung von zugezogenen Spätaussiedlern und die Adoption ausländischer Kinder durch deutsche Eltern, die ansonsten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit berechtigen.

In die Einbürgerungsstatistik gehen die von den Einbürgerungsbehörden der Länder übermittelten Angaben zu den in Deutschland im laufenden Jahre durchgeführten Einbürgerungen sowie die Angaben des Bundesverwaltungsamtes zu den Einbürgerungen im Ausland ein. Die Einbürgerungsstatistik berichtet unter anderem über die bisherige Staatsangehörigkeit, Familienstand, Alter und Geschlecht sowie Aufenthaltsdauer und den Rechtsgrund der Einbürgerung.

Die Eingebürgerten erhalten ihre deutsche Staatsangehörigkeit auf Dauer; dies kommt in der Einbürgerungsurkunde zum Ausdruck. Einbürgerungen erfolgen vor allem aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes, daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln.

Eingebürgerte Personen sind Deutsche; sie gehören damit nicht mehr zu den Ausländerinnen und Ausländern, auch wenn ihre bisherige Staatsbürgerschaft fortbesteht. Die Voraussetzungen, die für eine Einbürgerung erfüllt sein müssen, haben sich im Laufe der Zeit mehrmals geändert. Dies macht einen Vergleich im Zeitablauf sehr schwierig.

Einkommen

Das Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Steuerbegünstigungen für Wohnzwecke und Verlustabzug.

Einkommensteuerpflichtige

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die im Ausland lebenden deutschen Behördenangehörigen mit deren Familien.



Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Zusammenveranlagte Ehegatten gelten grundsätzlich als ein Steuerpflichtiger.

Einrichtungen der Jugendhilfe – ohne Tageseinrichtungen für Kinder

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Einrichtungen der Familienförderung
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Erziehungs-, Jugend- und Familienbearbeitungsstellen
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Elterliches Sorgerecht

Eltern kann vom Vormundschaftsgericht das Sorgerecht für ihr Kind ganz oder teilweise entzogen werden, wenn eine Gefahr für die Person des Kindes oder sein Vermögen besteht und diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann.

Empfänger/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Empfänger/-innen von Grundsicherung (SGB XII)

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter wurden durch das zum 01.01.2003 in Kraft getretene Grundsicherungsgesetz (GSiG) eingeführt. Mit der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Reform der Sozialhilfe wurde das GSiG als 4. Kapitel in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Grundsicherung im Alter Bestandteil des Sozialhilferechts.

Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll.

In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs.2 des SGB XI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen.

Empfänger/-innen von Erwerbsminderung

Die Leistungen der Erwerbsminderung wurden durch das zum 01.01.2003 in Kraft getretene Grundsicherungsgesetz (GSiG) eingeführt. Mit der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Reform der Sozialhilfe wurde das GSiG als 4. Kapitel in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch



(SGB XII) eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Erwerbsminderung Bestandteil des Sozialhilferechts.

Nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsminderung.

Erwerbstätige

Erwerbstätige ist jede Person im erwerbsfähigen Alter ab 15 Jahren, die in einem einwöchigen Berichtszeitraum mindestens eine Stunde lang gegen Entgelt oder im Rahmen einer selbstständigen oder mithelfenden Tätigkeit gearbeitet hat. Auch wer sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befindet, das er im Berichtszeitraum nur vorübergehend nicht ausgeübt hat, gilt als erwerbstätig.

Familienstand

Die Bevölkerung kann nach dem Familienstand der jeweiligen Personen unterteilt werden, wobei jeder Person genau ein Familienstand zugeordnet wird. Der Familienstand umfasst die Merkmale ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden und Lebenspartnerschaft.

Fläche

Die Fläche einer regionalen Einheit setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebietes liegenden Flächen zusammen. Bei der Flächenerhebung erfolgt die Datenerfassung unter Zugrundelegung der Werte des Liegenschaftskatasters über die Vermessungsämter.

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die:

- dem Ackerbau
- der Wiesen- und Weidewirtschaft
- dem Gartenbau (einschließlich Obstanbau und Baumschulen)
- dem Weinbau dienen, sowie
- Moor- und Weideflächen
- Brachland
- unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche setzt sich zusammen aus:

- der Gebäude- und Freifläche
- der Betriebsfläche ohne Abbauand
- der Erholungsfläche
- der Verkehrs- und Friedhofsfläche

Die Waldfläche setzt sich zusammen aus den unbebauten Flächen, die mit Bäumen oder Sträucher bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, und Wildäsungsflächen.

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese usw. genutzten Flächen, ferner flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen und dazugehörige Hofräume und Gärten (z.B. Forstdienstgehöfte), ferner die Flächen der Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.



Wasserflächen sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Fortzüge

siehe Wanderungen

Ganztagsbetreuung

Von einer Ganztagsbetreuung kann gesprochen werden, wenn das Kinder mehr als sieben Stunden pro Tag in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird.

Gästebetten

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen, die über mehr als acht Gästebetten verfügen.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen:

- Hotels und Hotels garnis
- Gasthöfe
- Pensionen
- Ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
- Erholungs- und Ferienheime
- Schulungsheime
- Boardinghouses
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Ferienzentren
- Hütten Schullandheime
- Jugendherbergen und jugendherbergenähnliche Einrichtungen

Gebäude

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Nicht als Gebäude zählen Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung z. B. Doppel- und Reihenhäuser jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist.

Gebäude mit Wohnraum

Für längere Dauer errichtete Bauwerke, die entweder vollständig oder teilweise für die Wohnversorgung von Haushalten bestimmt sind. Hierzu zählen auch administrative oder gewerblich genutzte Gebäude, wenn in ihnen mindestens eine zu Wohnzwecken genutzte Wohnung vorhanden ist. Gebäude mit Wohnraum gliedern sich in Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnraum.



Gebäude- und Freiflächen

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Geburten

siehe Bevölkerung

Geleistete Arbeitsstunden

Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden derjenigen Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Geringfügig Beschäftigte

Seit April 2003 gilt das zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, in dem auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) neu geregelt wurde. Es sind zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik zu unterscheiden:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 (1) Nr.1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450,- € nicht überschreitet. Bei Kombination einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Mini-Job bleibt dieser sozialversicherungsfrei.

Bis Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgelts bei 325,- €. Außerdem durfte gem. § 8 (1) Nr.1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Begrenzung auf eine wöchentliche Stundenzahl ist seit April 2003 weggefallen. Bis Ende 2012 lag die Obergrenze bei 400,- €.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschsteuer). Bis Ende 2012 konnte der geringf. entlohnte Arbeitnehmer freiwillig weitere 4,6 Prozent zahlen, um voll rentenversichert zu sein. Seit 2013 wurde im Gegensatz dazu festgelegt, dass zunächst alle geringf. entlohnten Arbeitnehmer voll rentenversichert sind und einen Eigenanteil von 3,9 Prozent zu leisten haben. Sie haben allerdings die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

2) Kurzfristige Beschäftigung:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 (1) Nr.2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr.

Von dem Zweimonatszeitraum (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: Dreimonatszeitraum) ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 70 Arbeitstagen) abzustellen. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450,- € liegen.



Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen) überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 450,- € im Monat übersteigt.

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Gestorbene

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Gewerbebetrieb

Ein Gewerbebetrieb ist laut § 15 EStG eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

Getötete

siehe Verkehrsunfälle mit Personenschaden.

Großvieheinheiten

Die Großvieheinheit ist eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden mit Hilfe entsprechender Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztvieharten bestimmt.

Grundsicherung

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Haushalt, öffentlicher

Der öffentliche Haushalt ist die zusammenfassende Darstellung der öffentlichen Finanzwirtschaft und erfüllt die Zwecke Rechnungslegung nach kameralistischen Grundsätzen bei haushaltsführenden Stellen wie Bund, Bundesländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das ist auch international der Fall, wenngleich eine Abkehr von kameralistischen Grundsätzen zur Doppik, insbesondere bei staatlichen Untergliederungen, erkennbar ist (auch bei der Stadt Delmenhorst). Der zukünftige Haushalt wird im Haushaltsplan festgehalten.



Herkunftslander

Für die Zuordnung ist grundsätzlich der ständige Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Gäste maßgebend, nicht dagegen deren Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität.

Industriedichte

Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner.

Insolvenzverfahren für Unternehmer und übrige Bereiche

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird.

Insolvenzverfahren für Verbraucher

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen.

Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar (d.h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Investitionen

Die Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen, einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen.

Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapieren usw.) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen.

Investitionsgüter

So bezeichnet man Erzeugnisse, die vor allem für Unternehmen hergestellt werden und dort über einen längeren Zeitraum genutzt werden können, z.B. Produktionsmaschinen, Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse, Schienen- und Kraftfahrzeuge.

Jahrgänge

siehe Altersstruktur

Jugendhilfe

siehe Einrichtungen der Jugendhilfe

Kaufkraft

Die Kaufkraft des Euro gibt an, welchen Gegenwert man beim Einkauf im Ausland für einen Euro (ggf. nach Umtausch in die Landeswährung) erhält.



Kaufwert

siehe baureifes Land

Kindertagesbetreuung

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Kindertageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Konfession

Die Bevölkerung kann nach Zugehörigkeit zu einer religiösen Konfession unterteilt werden. In DELSIS wird nach evangelisch, römisch-katholisch und Sonstige bzw. „keiner Konfession zugehörig“ unterschieden.

Kraftfahrzeugbestand

Bei den Angaben über den Kfz-Bestand handelt es sich um alle nach der Straßenverkehrszulassungsordnung im jeweiligen Gebiet zugelassenen oder nur vorübergehend abgemeldeten Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde und die daher aufgrund von Meldungen der Zulassungsstellen in den Unterlagen des Kraftfahrtbundesamtes enthalten sind.

Kraftfahrzeuge sind ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die je nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen und/oder zum Transport von Gütern im Straßenverkehr bestimmt sind. Hierzu zählen:

- Personenkraftwagen und sonstige M1-Fahrzeuge
- Lastkraftwagen (einschließlich Lastkraftwagen mit Spezialbauten)
- Zugmaschinen
- Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder)
- Kraftomnibusse und übrige Kraftfahrzeuge

Mit einbezogen sind auch Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und des Technischen Hilfswerks. Nicht einbezogen sind die Fahrzeuge der Bundeswehr, Fahrzeuge mit rotem sowie mit besonderem Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen).

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich aller stillgelegten Flächen. Dazu gehören:



- Ackerland einschl. gärtnerische Kulturen, auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland
- Dauergrünland einschl. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland
- Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten)
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren), Nüsse
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf)
- Rebland
- Weihnachtsbaumkulturen
- andere Dauerkulturen (Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes)
- Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- und Schattennetze)

Landwirtschaftlicher Betrieb

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 5 ha (bis 1997: 1 ha, ab 1999: 2 ha) aufweisen bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügen, für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Tätigkeiten entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausüben.

Nebenerwerbsbetriebe sind alle Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit weniger als 0,75 Arbeitskräfteeinheiten und einem Anteil des betrieblichen Nettoeinkommens am gesamten Einkommen von unter 50 %.

Eine Arbeitskräfteeinheit ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Person. Beschäftigte, die nicht im Betrieb vollbeschäftigt sind, werden entsprechend ihrer Arbeitszeit auf AK-Einheiten umgerechnet. Die Betriebs-typisierung nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bezieht sich nicht auf Betriebe juristischer Personen und Betriebe der Rechtsform "Personengesellschaft".

Betriebe mit ökologischem Anbau wirtschaften nach den Richtlinien der Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und unterliegen dem Kontrollverfahren vorstehender Verordnung.

Landwirtschaftsfläche

siehe Fläche

Langzeitarbeitslose

Als Langzeitarbeitslose gelten Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Lastenzuschuss

Lastenzuschuss erhalten Personen, die Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts,



des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben sowie Erbbauberechtigte.

(Quelle: LSN)

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

siehe SGB XII

Lebendgeborene

Die Unterscheidung von Lebend- und Totgeborenen wird durch die „Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ (PStV) geregelt.

Danach sind Lebendgeborene Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Bis Ende 1957 galten Kinder als lebendgeboren, wenn die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte.

Leichtverletzte

siehe Straßenverkehrsunfälle

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Migrationshintergrund

Familien/ledige Kinder mit Migrationshintergrund sind Eltern-Kind-Gemeinschaften/ledige Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder – wie im Fall der Spätaussiedler – durch einbürgerungsgleiche Maßnahmen erhalten hat.

Nationalität

Der Begriff „Nationalität“ wird nicht nur benutzt, um Menschen einer Ethnie zuzuordnen, sondern auch dazu, die Zugehörigkeit zu einem als „Nation“ definierten (National-)Staat zu bezeichnen. Bei dieser Begriffsverwendung, welche auch der in der Statistik entspricht, ist Nationalität ein Synonym für Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft, dies im innerstaatlichen Recht, vor allem in Westeuropa. Insoweit wird der Nationalstaat mehrheitlich von Menschen gleicher Nationalität bevölkert.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

siehe Bevölkerung

Nebenerwerbsbetriebe

siehe landwirtschaftlicher Betrieb

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend – gemessen an der Gesamtnutzfläche – für Nichtwohnzwecke bestimmt sind, z. B. Anstalts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z. B. Fabrikgebäude, Hotels).



Nutzergruppen

siehe Altersstruktur

Nutzfläche (NF)

Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient.

Die Nutzfläche wird für jede Grundrissebene getrennt ermittelt und untergliedert.

Nutzflächen werden nach der Zweckbestimmung und Nutzung der Bauwerke unterteilt, in der Regel zunächst in Hauptnutzfläche (HNF) und Nebennutzfläche (NNF).

Pendlersaldo

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich der Beschäftigten am Wohnort.

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht.

Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Pflegebedürftige

Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten.

Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs



Monaten erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

In der Zahl der Leistungsempfänger/innen insgesamt können Doppelerfassungen enthalten sein, sofern Empfänger/innen von teilstationärer Pflege zusätzlich auch ambulante Pflege oder Pflegegeld erhalten.

Pflegegeldempfänger/-innen

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche

Pkw-Bestand

Nachgewiesen werden alle Personenkraftwagen, die zur Fahrzeugklasse M1 zählen. Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Preisindizes

Ein Preisindex ist eine volkswirtschaftliche Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Preisen. Er gibt an, wie sich die Preise der Güter und Dienstleistungen eines Warenkorbs verändert haben, beispielsweise der Verbraucherpreisindex oder der Importpreisindex. Er ist ein Maß für die Teuerung, mit seiner Hilfe soll eine Aussage über die Höhe der Inflation bzw. Deflation in einem volkswirtschaftlichen Bereich getroffen werden. Dazu wird ermittelt, wie sich die Preise innerhalb eines für diesen Wirtschaftsbereich repräsentativen Warenkorbs über die Zeit verändern. Dabei wird stets ein Bezugszeitpunkt mit dem Preisindex 100 definiert, auf den sich alle weiteren Indizes beziehen.

Produzierendes Gewerbe

Es setzt sich zusammen aus den Wirtschaftsabteilungen Energie- und Wasserversorgung sowie Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.

Räume

Räume sind alle Wohn- und Schlafräume mit mindestens 6 m² Wohnfläche sowie alle Küchen.

Rat

siehe Stadtrat, Delmenhorst

Realsteuerhebesatz

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerecht die Bezeichnung für einen Faktor, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. In Deutschland ist ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer (§ 16 GewStG) und der Grundsteuer (§ 25 GrStG) vorgesehen. Er ist somit ein Instrument, mit dem die Gemeinden in Deutschland die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz).



Schülerinnen und Schüler

siehe allgemeinbildende Schulen

Schulden, kommunale

Der Begriff der kommunalen Verschuldung ist definiert als die Summe der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Flächenländer im Kernhaushalt sowie ggf. in (bestimmten) Auslagerungen aufgenommenen Schulden. Die Höhe der kommunalen Verschuldung hängt insbesondere davon ab, welche Schuldenarten in die Definition einbezogen werden. Ferner erhöht sich der Stand der kommunalen Verschuldung mit dem Umfang der einbezogenen Auslagerungen.

Schwerbehinderte

In der Schwerbehindertenstatistik werden amtlich anerkannte Schwerbehinderte registriert. Dies sind Personen, deren Behinderungsgrad mindestens 50 beträgt und die diesen auf Antrag bei den Landesversorgungsämtern haben feststellen lassen, also einen gültigen Ausweis besitzen.

Bei Daten, die auf anerkannter Schwerbehinderung beruhen, ist zu beachten, dass es im Ermessen des Betroffenen liegt, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen.

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass eine Schwerbehinderung zwar faktisch vorliegt, aber weder dokumentiert ist noch in die statistische Erhebung eingeht.

So profitieren Menschen mit Behinderungen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen, weniger von den gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen und haben damit ein geringeres Interesse, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. Andere Gründe könnten Informationsdefizite oder Unsicherheiten der Antragstellung sein. Deshalb ist von einer Untererfassung auszugehen.

Schwerverletzte

siehe Verkehrsunfälle mit Personenschaden

SGB II

In der Grundsicherungsstatistik SGB II berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder sowie über deren Leistungen nach dem SGB II.

Bei den Personen in Bedarfsgemeinschaften (in der Öffentlichkeit oft als Hartz-IV-Empfänger bezeichnet) handelt es sich überwiegend um erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und um nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF). Die ELB erhalten Arbeitslosengeld II und die NEF Sozialgeld. Daneben können in Bedarfsgemeinschaften sonstige Leistungsberechtigte (z.B. Personen mit ausschließlich Zuschüssen zur Sozialversicherung) oder nicht leistungsberechtigte Personen (z.B. Altersrentner, Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch) leben. Die Grundsicherungsstatistik SGB II bildet diese Personengruppen vollständig ab.

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

SGB XII

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialgesetzbuch XII) enthält die Vorschriften für die Sozialhilfe in Deutschland. Es wurde durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eingeführt und löste das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab. Zur gleichen Zeit wurde für Arbeitssuchende, die zuvor Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe hatten,



im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (Hartz IV) mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) eine neue, der Sozialhilfe ähnliche Sozialleistung (Arbeitslosengeld II) geschaffen.

Die Hilfearten der Sozialhilfe nach SGB XII sind:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)

Siedlungs- und Verkehrsfläche

siehe Fläche

Sozialgeld

siehe SGB II

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

siehe Beschäftigte, Sozialversicherungspflichtige

Staatsangehörigkeit

siehe Ausländer

Stadtbezirk, Delmenhorst

Unterhalb der Ebene der Gesamtstadt Delmenhorst wird die Stadt auch in 10 statistische Stadtbezirke unterteilt, für welche im Rahmen der Bevölkerungsstatistik auch statistische Auswertungen erfolgen. Nicht verwechselt werden dürfen die 10 statistischen Stadtbezirke mit anderen Einteilungen der Stadt z.B. in Schuleinzugsbezirke, Wahlbezirke u.ä., welche in der Regel andere geografische Zuschnitte haben.

Stadtrat, Delmenhorst

Der Delmenhorster Stadtrat ist das höchste politische Gremium der Stadt und entscheidet über alle Belange des städtischen Geschehens im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Stadtrat setzt sich aus 44 Ratsmitgliedern aus unterschiedlichen politischen Fraktionen plus dem Oberbürgermeister, welcher gleichzeitig Chef der Stadtverwaltung ist, zusammen. Dem Stadtrat arbeiten thematisch unterschiedliche Fachausschüsse sowie der Verwaltungsausschuss zu. Er wird alle 5 Jahre bei den Kommunalwahlen neu gewählt.

Sterbefälle

siehe Bevölkerung

Steuern

Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben: Steuern, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere



Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grundsteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben (z.B. Strom- und Energiesteuer).

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Todesursache

Die Todesursachenstatistik wird vom Land Niedersachsen jedes Jahr anhand der Sterbefälle des betreffenden Jahres durchgeführt und bis auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte heruntergebrochen.

Tourismusintensität

Übernachtungen je 1.000 Einwohner (jahresdurchschnittliche Bevölkerung).

Übernachtungen:

Bei den Übernachtungen im Reiseverkehr handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten. Zum Berichtskreis zählen alle Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als 8 Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Übernachtungen auf Campingplätzen sind in den Zahlen in der Regel nicht enthalten.

Umsatz

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung. Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Experteure).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, d. h. es kommt weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wobei die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant sind (§ 2 Abs. 3 UStG).

Alle Umsätze werden am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens erfasst und statistisch nachgewiesen.

Informationen über den steuerbaren Umsatz werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. Nachgewiesen werden die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.



Unterbezirk, Delmenhorst

Die 10 statistischen Delmenhorster Stadtbezirke (siehe auch Stadtbezirk, Delmenhorst) werden wiederum in insgesamt 43 Unterbezirke unterteilt, für welche auch (ähnlich wie bei den Stadtbezirken), im Rahmen der Bevölkerungsstatistik regelmäßig statistische Auswertungen gemacht werden.

Verarbeitendes Gewerbe

Die Daten entstammen dem Monatsbericht und dem Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle oben genannten Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Hierzu zählen alle Straßenverkehrsunfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden. Datengrundlage sind Meldungen der Polizei.

Als bei Straßenverkehrsunfällen getötet, gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als verletzt gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert wurden (bezeichnet als Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (bezeichnet als Leichtverletzte).

Verunglückte sind Verletzte und Getötete.

Nicht berücksichtigt werden Unfälle, die Fußgänger allein betreffen (z.B. Sturz bei Glatteis) und Unfälle, die sich auf Privatgrundstücken ereignen. Einbezogen werden aber Unfälle, bei denen Teilnehmer am Straßenverkehr im Bereich von Eisenbahnen verletzt werden.

Verletzte

siehe Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Verunglückte

siehe Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Wahlen, politische

Die Zusammensetzungen der höchsten politischen Entscheidungsgremien werden in Demokratien durch politische Wahlen bestimmt. In DELSIS werden Ergebnisse von Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen dargestellt- wobei für die jeweilige Wahl ausschließlich das Delmenhorster Wahlergebnis ausgewiesen wird.

Waldfläche

siehe Fläche

Wanderungen

Die Wanderungsstatistiken erstrecken sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb eines Bundesgebietes und über die Grenze des Bundesgebietes, sowie über die Umzüge innerhalb der Stadt.



Als Wanderung gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung. Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Wasserfläche

siehe Fläche

Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man üblicherweise eine Zusammenfassung von Unternehmen bzw. Betrieben, die sich hinsichtlich der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, des Herstellungsverfahrens oder der hergestellten Produkte ähneln.

Die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige wird nach der jeweils aktuellen Klassifikation auf der Ebene der Wirtschaftsunterklassen vorgenommen. Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebes (örtliche Einheit), in dem der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beschäftigt ist. Die Verschlüsselung und Pflege der wirtschaftsfachlichen Zuordnung der Betriebe wird im Rahmen des Betriebsnummernverfahrens vom Betriebsnummern-Service der BA durchgeführt. Die zutreffende Verwendung der vergebenen Betriebsnummern durch die Arbeitgeber ist Voraussetzung für die korrekte wirtschaftsfachliche Differenzierung und korrekte Gliederung nach dem Arbeitsort in der BST.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Wohnung

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss nicht notwendigerweise eine Küche oder Kochnische enthalten. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z.B. Mansarden) gehören.



Wohnfläche der Wohnungen

Die Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohneinheit gehören. Als anrechenbar gelten zum Beispiel auch die Flächen von Erkern, Einbaumöbeln und Raumteilen unter Treppen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m sowie zum Beispiel die Flächen von Wandbekleidungen, Kaminen usw., nicht aber die Flächen von Treppen, Pfeilern u.ä.

Die für alle Wohn- und Schlafräume, Küchen und Nebenräume (Badezimmer, Toiletten, Dielen usw.) berechneten Flächen gehen in vollem Umfang in die Wohnfläche ein, wenn die Räume eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

Die Flächen von Räumen mit einer geringeren Höhe und von Wintergärten, Loggien und Balkonen werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nur teilweise oder gar nicht in Ansatz gebracht: Zur Hälfte werden zum Beispiel Flächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen einem und zwei Metern angerechnet, bis zur Hälfte werden Flächen von Balkonen angerechnet.

Außer Räumen hinter Wohnungsabschlüssen werden auch Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen berücksichtigt. Dazu rechnen allerdings nicht Dachböden, Kellerräume, Treppenhäuser, unbewohnbare Mansarden und auch nicht die Räume für Gemeinschaftszwecke in Mehrfamilienhäusern. Bei Baumaßnahmen an Gebäudeteilen wird entsprechend nur die Wohnfläche der neu gewonnenen Teile nachgewiesen.

Wohngeld

Wohngeld ist in Deutschland eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für Bürger/Innen, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten. Die gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Wohngeld (Wohngeldgesetz – WoGG – und andere) gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuches (s. § 68 Nr. 10 SGB I).

Ziel- und Herkunftsgebiet

siehe Wanderungen

Zuzüge

siehe Wanderungen

